

Stenographischer Bericht

17. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 18. Juni 1954.

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Brandl, LR. Fritz Matzner und Landeshauptmannstellv. Dipl. Ing. Udier (369).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz — GVG.);

Antrag der Abg. Hafner, DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Ing. Kalb und Peterka, Einl.-Zl. 138, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Einführung eines Werkschulplanes im Landesbereich;

Antrag der Abg. DDr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Peterka, Strohmayer und Hafner, Einl.-Zl. 139, betreffend Einführung eines Steiermärkischen Höfegesetzes;

Antrag der Abg. Lendl, Hofmann, Schabes, Operschall und Lackner, Einl.-Zl. 140, betreffend Gewährung einer 13. Fürsorgerente und Angleichung der Fürsorgerichtssätze in Steiermark;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 141, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an steirische Künstler, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben (369).

Zuweisungen:

Anträge, Einlaufzahlen 138, 139 und 140 der Landesregierung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 141 dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41 dem Landeskulturausschuß (370).

Anfragen:

Anfrage der Abg. Scheer, DDr. Hueber, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Rechte des Landeshauptmannes im Sicherheits-, Vereins- und Versammlungswesen (370).

Anträge:

Antrag der Abg. Rösch, Edlinger, Brandl, Hofmann, Operschall und Schabes, betreffend die Aufhebung der Steirischen Winzerordnung und die Novellierung der Steirischen Landarbeitsordnung.

Zwischenbericht der Landesregierung (370).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, womit die Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz — GVG.).

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (370).

Redner: Abg. DDr. Hueber (371).

Annahme des Antrages (372).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 17. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, Landesrat Fritz Matzner und Abg. Brandl.

Wie ich in der Einladung zur heutigen Sitzung bekanntgegeben habe, werden wir uns heute neuerlich mit dem Grundverkehrsgesetz befassen, weil die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 2. Juni 1954 Einspruch erhoben hat.

Auf Grund dieses Einspruches hat die Steiermärkische Landesregierung eine neue Vorlage im Landtag eingebracht, die als Beilage Nr. 41 aufliegt. Diese Beilage wird unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist unter der Voraussetzung Gegenstand der heutigen Beratungen bilden, daß der Landeskulturausschuß, dem diese Vorlage zugewiesen werden wird, nach einer Unterbrechung der Landtagssitzung in der Lage sein wird, einen den Gegenstand betreffenden positiven Antrag zu stellen.

Außerdem werde ich Zuweisungen vornehmen.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Nach Verabschiedung des Grundverkehrsgesetzes wird die Wechselrede über die in der letzten Landtagssitzung erfolgten Anfragebeantwortung durchgeführt werden.

Außer der Beilage Nr. 41, von der ich früher gesprochen habe, liegen auf:

Antrag der Abgeordneten ^{Hafner} Dr. Hueber, ^{Scheer} Strohmayer, Ing. Kalb und Peterka, Einl.-Zl. 138, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Einführung eines Werkschulplanes im Landesbereich,;

Antrag der Abgeordneten Dr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Peterka, Strohmayer und Hafner, Einl.-Zl. 139, betreffend Einführung eines Steiermärkischen Höfegesetzes;

Antrag der Abg. Lendl, Hofmann, Schabes, Operschall und Lackner, Einl.-Zl. 140, betreffend Gewährung einer 13. Fürsorgerente und Angleichung der Fürsorgerichtssätze in Steiermark;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 141, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an steirische Künstler, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben.

Ich werde die Zuweisung dieser aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Die Anträge Einlaufzahlen 138, 139 und 140 der Landesregierung,

die Regierungsvorlage Einlaufzahl 141 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage Beilage Nr. 41 dem Landeskulturausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht vorgebracht. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Folgende Anfrage wurde eingebracht:

Anfrage der Abg. Scheer, Dr. Hueber, Stronmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Rechte des Landeshauptmannes im Sicherheits-, Vereins- und Versammlungswesen.

Die ordnungsgemäß unterstützte Anfrage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Die Abg. Rösch, Edlinger, Brandl, Hofmann, Operschall und Schabas haben in der 10. Landtagssitzung einen Antrag, betreffend die Aufhebung der Steirischen Winzerordnung und die Novellierung der Steirischen Landarbeitsordnung eingebracht. Dieser Antrag wurde der Landesregierung zugewiesen.

Ich gebe bekannt, daß die Steiermärkische Landesregierung beschlossen hat, im Gegenstande folgenden Zwischenbericht zu erstatten:

„Die besondere Schwierigkeit der Materie, die sich in einer Mannigfaltigkeit von zum Teil diametral gegenüberstehenden Rechtsauffassungen offenbart, erlaubt noch keinen abschließenden Bericht über die arbeitsrechtliche Stellung der Winzer, über die verfassungsrechtliche Lage der Steiermärkischen Winzerordnung und deren Außerkraftsetzung unter gleichzeitiger Novellierung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung.

Zur eindeutigen Klarstellung der Rechtslage wird vorerst die Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Justiz eingeholt. Erst dann kann ein abschließender Bericht in der Sache erstattet werden.“

Von diesem Zwischenbericht habe ich den erstunterschiedenen Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Abg. **Strohmayer**: Ich stelle den Antrag, über die schriftliche Antwort des Herrn Landesrates Dr. Blazizek, betreffend Unangemessenheit der Preise von Fleischlieferungen an das Landeskrankenhaus Graz und mangelnde Überprüfung durch die Anstaltsdirektion die Wechselrede zu beschließen.

Präsident: Ich lasse über diesen Antrag abstimmen und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Ich werde die Wechselrede zu Beginn der Wiederaufnahme der Sitzung durchführen.

Bevor ich die Sitzung unterbreche, ersuche ich die Mitglieder des Landeskulturausschusses, sich sogleich in das Beratungszimmer Nr. 18/2, neben dem Bibliothekszimmer, zu begeben, um dort die Beratungen über die neue Fassung des Grundverkehrsgesetzes durchzuführen.

Die Sitzung wird um 16 Uhr fortgesetzt, wenn der Landeskulturausschuß seine Beratungen beendet hat.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 15 Uhr 30 unterbrochen und um 17 Uhr 50 wieder fortgesetzt.)

Präsident: Hoher Landtag! Ich nehme die Sitzung wieder auf und gebe dem Hohen Hause bekannt, daß die Obmännerkonferenz beschlossen hat, bei der nächsten stattfindenden Landtagssitzung, die an einem Vormittag, wahrscheinlich in der ersten Juliwoche, einberufen wird, die Wechselreden abzuführen.

Ich teile weiters mit, daß der Landeskulturausschuß die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage 41, die das Grundverkehrsgesetz beinhaltet, abgeschlossen hat und dem Hohen Haus antragstellend berichten wird. Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Hegenbarth**. Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat gegen das im Landtag am 2. Juni beschlossene Landesgrundverkehrsgesetz Einspruch erhoben mit der Begründung, daß durch den Beschluß des Landtages über das Landesgrundverkehrsgesetz in die Kompetenz des Bundes eingegriffen worden sei. Der Einspruch des Bundes richtet sich gegen den zweiten Satz des Absatzes 3 des § 1 und ferner gegen die §§ 25 und 26, weiterhin wurden einige stilistische Änderungen empfohlen und die übrigen Empfehlungen mitgegeben.

Wenn nun der Landtag heute diese abgeänderte Form des Landesgrundverkehrsgesetzes nicht annimmt, so entsteht natürlich am kommenden Montag ein gesetzloser Zustand und es besteht die Gefahr, daß viel von dem Unheil, das durch das Grundverkehrsgesetz bisher verhindert werden konnte, dann eine Neuauflage erfährt. Es besteht kein Zweifel darüber, daß gewisse Kreise schon darauf brennen, daß ein solcher gesetzloser Zustand eintritt und daß dann verschiedene Grundverkehrstransaktionen, die bisher durch das Grundverkehrsgesetz verhindert werden konnten, nämlich ausgesprochene Spekulationen mit Grund und Boden, nunmehr realisiert werden könnten. Der Landtag befindet sich daher in einer richtigen Zwangslage.

In dem Gutachten der Bundesregierung heißt es auch, daß der Bund die Mitwirkung von

Bundesorganen, also von Richtern, als Vorsitzenden bei den zu schaffenden Grundverkehrskommissionen nur dann erlauben wird, wenn die oben angeführten Einspruchsgründe berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen wird also wohl nichts anderes übrig bleiben, als dem Wunsche des Bundes zu entsprechen. Wir fügen uns, um größeren Unheil zu verhindern. Ich darf daher namens des Landeskulturausschusses das Hohe Haus bitten, dieser abgeänderten Vorlage zuzustimmen.

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, hat die Bundesregierung gegen das vom Steiermärkischen Landtag am 2. Juni 1954 beschlossene Grundverkehrsgesetz Einspruch erhoben. In der Einspruchsbegründung wurde ausgeführt, daß die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 zweiter Satz und die §§ 25 und 26 Regelungen auf dem Gebiete des Zivil- und Zivilprozeßrechtes treffen, die mit der im Gesetzesbeschluß geregelten Materie in keinem unerläßlichen Zusammenhang stünden. Der Gesetzesbeschluß des Landtages überschreite somit den durch Artikel 15 Absatz 9 des Bundesverfassungsgesetzes für die Kompetenz der Länder gezogenen Rahmen.

Hohes Haus, der Einspruch der Bundesregierung ist unbegründet. Artikel 15 Absatz 9 der Bundesverfassung lautet: „Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.“ Das Bundesverfassungsgesetz spricht ausdrücklich von erforderlichen Bestimmungen. Wenn es im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. März 1954, auf welches der Einspruch Bezug nimmt, heißt „unerläßliche Bedingungen“, so kann darin keine Verschärfung und auch keine Abänderung der Textierung des Bundesverfassungsgesetzes erblickt werden, denn zu einer derartigen Abänderung der Bundesverfassung wäre ja der Gerichtshof auch nicht befugt. Wir können nicht annehmen, daß der Verfassungsgerichtshof mit seinen Kompetenzentscheidungen von der Formulierung des Bundesverfassungsgesetzes abweichen wollte. Wir können daher dem Ausdruck „unerläßlich“ nur denselben Sinn geben, wie „erforderlich“.

Die im Zusammenhang mit der Behandlung des Grundverkehrsgesetzes geregelten Bestimmungen des Zivilrechtes und des Zivilprozeßrechtes sind erforderliche Bestimmungen und es hat daher der Landtag bei seiner Beschlußfassung keineswegs seine Kompetenz überschritten.

Der § 1 Absatz 3 zweiter Satz regelt lediglich die Frage der Ersatzleistung für gemachte Aufwendungen und wurde inhaltlich aus dem bisher gültigen Bundesgesetz übernommen. Der Landtag hat lediglich den Ausdruck „~~unerläßlicher~~ unredlicher Besitzer“ in „Geschäftsführer ohne Auftrag“ abgeändert und der Landtag hat noch beigefügt, daß nur dann die Sonderregelung des Absatzes 3 zweiter Absatz Platz greifen soll, wenn in der

Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wurde. Da es sich hier um eine, vor allem Streitfällen vorbeugende zivilrechtliche Regelung handelt, die sich auch bisher als erforderlich gezeigt hat, ist nicht einzusehen, weshalb nunmehr diese Gesetzesbestimmung nicht mehr als erforderlich gelten soll.

§ 25 des Grundverkehrsgesetzes, gegen den gleichfalls Einspruch erhoben wurde, beinhaltet eine Schutzbestimmung, die an Stelle des bisherigen Rücktrittsrechtes gesetzt wurde. Nachdem nach bürgerlichem Recht bereits mündlich abgeschlossene Vereinbarungen Wirksamkeit haben und Bauerngüter nicht einer beliebigen Handelsware gleichgesetzt werden können, hat sich auch schon im bisherigen Grundverkehrsgesetz eine solche entsprechende Schutzbestimmung als erforderlich erwiesen. Diese Rechtswohltat, die der bäuerlichen Bevölkerung durch jahrzehntelange Übung gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen ist, nun über Wunsch der Bundesregierung fallen zu lassen, haben wir abgelehnt. Dem Bauer soll seine Scholle erhalten bleiben, auch wenn er sich durch die Überredungskunst eines gewissenlosen Grundstücksmaklers oder unter Alkoholeinfluß im Wirtshaus zu einem übereilten Geschäftsabschluß verleiten läßt. An der Erforderlichkeit einer so bewährten Schutzbestimmung kann auch heute kein Zweifel bestehen.

Der § 26, der gleichfalls vom Einspruch der Bundesregierung betroffen wurde, regelt die Behandlung der Gesuche um grundbücherliche Eintragung und wurde ebenfalls aus der bisherigen Fassung des Grundverkehrsgesetzes übernommen. Um nichtige grundbücherliche Eintragungen zu vermeiden, soll das Gericht zunächst die Entscheidung der Grundverkehrskommission über die Zulässigkeit einholen. Diese notwendige Verfahrensregelung kann keineswegs als eine Blockierung des Grundbuches bezeichnet werden, wie dies im Einspruch der Bundesregierung ausgeführt wurde, da Nichtigkeiten tunlichst zu vermeiden sind.

Auch diese Regelung haben wir für erforderlich gehalten und liegt durch die Beschlußfassung darüber keineswegs eine Überschreitung der Landeskompetenz vor. Der Landtag wäre also, meine sehr geehrten Damen und Herren, durchaus in der Lage, den Einspruch der Bundesregierung zurückzuweisen und einen Beharrungsbeschluß gemäß Artikel 98 Abs. 2 der Bundesverfassung zu fassen. Das Gesetz könnte kundgemacht werden und der Landtag könnte der allfälligen Verfassungsgerichtshofbeschwerde der Bundesregierung unbesorgt entgegensehen. Einem solchen Beharrungsbeschluß des Landtages wurde aber offenbar durch ein anderes Mittel vorgebeugt, welches auch schon der Herr Berichterstatter aufgezeigt hat. Die Begründung des Einspruches der Bundesregierung enthält den vielsagenden Satz: „Die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes wird erst dann erteilt werden, wenn die obangeführten Einspruchsgründe berücksichtigt worden sind.“ Mit

anderen Worten, man verweigert die Mitwirkung der Richter in den Grundverkehrskommissionen, wodurch auch ein vom Landtag allenfalls gefaßter Beharrungsbeschluß illusorisch gemacht erscheint, da in einem solchen Falle die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Bundesverfassung nicht erfolgen kann. Denn gemäß der bezogenen Bestimmung der Bundesverfassung darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses in solchen Fällen nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat.

Hoher Landtag! Diese Vorgangsweise der Bundesregierung stellt angesichts des Umstandes, daß das Gesetz bei sonstiger Rechtsvakanz mit 20. Juni 1954, also am Montag, in Kraft gesetzt werden muß, eine ausgesprochene Pression dar, durch welche der Landtag genötigt wird, dem Einspruch der Bundesregierung entgegen seiner besseren Einsicht Rechnung zu tragen. Die Verweigerung der Mitwirkung richterlicher Organe steht in keinem inneren Zusammenhang mit den vom Einspruch betroffenen Gesetzesbestimmungen, sie zeigt sich als bloßes Druckmittel gegenüber einer gesetzgebenden Körperschaft, der Landesinstanz, das sowohl dem bundesstaatlichen Prinzip unserer Verfassung, als auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht. (Mit gehobener Stimme.) Wir protestieren daher auf das entschiedenste gegen diese Pression der Bundesregierung gegenüber dem Steiermärkischen Landtag.

Hohes Haus! Der Landtag wäre in der Lage, dieser Pression dadurch zu begegnen, daß er durch eine entsprechende Abänderung der Gesetzesbestimmungen auf die Mitwirkung von Bundesorganen verzichtet und an Stelle der Richter, wie ursprünglich vorgesehen, Beamte der politischen Verwaltung zu Vorsitzenden der Grundverkehrskommission bestimmt. Da aber

eine solche Gesetzesänderung neuerlich der Einspruchsmöglichkeit der Bundesregierung unterliegt und das solcher Art abgeänderte Gesetz erst nach Ablauf der Einspruchsfrist der Bundesregierung kundgemacht werden kann, bleibt dem Landtag lediglich die von der Bundesregierung begehrte Beschlußfassung übrig, wenn mit dem 20. Juni 1954 nicht der von allen Grundstückspekulanten herbeigewünschte gesetzlose Zustand heraufbeschworen werden soll.

Eingedenk unserer Verantwortung für die rechtzeitige Inkraftsetzung des Grundverkehrsgesetzes geben wir der vorliegenden Gesetzesfassung unter ausdrücklichem Protest unsere Zustimmung und behalten uns vor, im Wege eines Initiativantrages eine Novellierung des Gesetzes zu begehren, die jene Bestimmungen wieder vorsieht, die wir bei dem ungerechten Einspruch der Bundesregierung heute opfern mußten. (Beifall bei der WdU.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich möchte die Obmänner der Ausschüsse, denen mehrere Verhandlungsgegenstände zur Beratung zu gewiesen sind, ersuchen, die Ausschüsse in der nächsten Zeit einzuberufen und diese Gegenstände in Behandlung zu nehmen, da ich beabsichtige, die nächste Landtagsitzung in der ersten Juliwoche einzuberufen. Die Einberufung wird im schriftlichen Wege erfolgen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 5 Minuten.)